

May 28. April 1804 34.



Samstag den 28. April 1804.

(Joseph Georg Trafsler.)

Paris vom 6. April.

Der öffentliche Anfang des Processes von Moreau, Pichegru und andern in die Verschwörung begriffenen Personen ist noch um 8 Tage verschoben worden, wahrscheinlich, weil erst die neu arretirten Verschwörer verhört werden sollen. St. Vincent ist an seinen erhaltenen Wunden im Hospital zu Pontz-Dise gestorben.

Aus Boulogna wird gemeldet, daß die Englische Expedition, welche zur Absicht hat, Schiffe, die mit Steinen beladen sind, am Eingange des Hafens zu versenken, aus 23 großen Fahrzeugen bestehend, drittehalb Lienes weit in der See von Boulogne erschie-

nen ist, aber am folgenden Tage wieder verschwand. Man glaubt nicht, daß die Engländer dieses Project ausführen werden, welches für den Hafen von Boulogne mehr vortheilhaft als schädlich wäre; denn die Schiffe würden zu guten Grundlogen bei Erbauung der Dämme und Forts dienen, die man lange entworfen hat.

Es ist ein Bericht von dem Großrichter bekannt gemacht, welcher einen ehemaligen Marine-Officier Rivoire betrifft. Er ward beschuldigt, daß er Prest den Engländern habe überliefern wollen. Er war ein Mitschuldiger von Georges bei frühern Unternehmungen, aber nicht bei der Hüllenmaschine, von der er jedoch Kenntniß hatte.

Haag

Haag vom 7. April.

In der Nacht auf den 1ten dieses haben die Engländer, welche vor dem Segel kreuzen, unsre Corvette *Italante* von 18 Kanonen, die zum Wachtschiff bei der Insel *Ble* diente, durch Ueberumpelung genommen. Unter Begünstigung der Dunkelheit näherten sich eine bewaffnete Englische Schaluppe und *Borcasse* unbemerkt der Corvette. Sie hatten die Ruder-Stangen am Ober-Ende mit Laten und Wolle bewickelt, so daß das Rudern nicht gehört wurde, und der Officier, der auf dem Schiff die Wache hatte, durch die Engländer, welche entereten, plötzlich überfallen wurde. Ohnerachtet der Ueberumpelung wehrte sich doch unsre Mannschaft verzwweifelt. Der Capitain der Corvette, *B. Carp*, fiel, nachdem er 19 Wunden erhalten und einem Englischen Officier in die Brust geschossen hatte. Ueberdem wurden auf der Corvette 5 Mann getödtet und 7 schwer verwundet. Die Engländer haben den Leichnam des Capitains *Carp*, die Uhr, Kleider und alles, was dem Verstorbenen zugehört hatte, nebst denjenigen Leuten der Mannschaft ans Land geschickt, die keine Militairs waren; die übrige Equipage aber, die aus beinahe 80 Mann bestand, ist zu Kriegsgefangnen gemacht und die Corvette, die durch das Gesecht auf dem Verdeck nicht gelitten hat, befindet sich jetzt bei der Englischen *Escadre*.

In unsern Blättern wird als Nachricht aus Paris angeführt, daß Mos-

reau zur Deportation verurtheilt werden dürfte. Daß *Georges* und die übrigen *Brigands* einer *Militair-Commission* überliefert werden dürften, wird bezweifelt.

Zürich vom 4. April.

Das Gesecht bei *Horgen* ist ziemlich blutig gewesen; im Dorfe selbst wurden 36 Todte begraben und es lagen darin viele Verwundete. Gestern zogen gegen 3000 Mann *Eidgenössischer* Truppen in die aufrührerischen *Ogenden* zu Wasser und zu Lande, so daß sich die Unruhbestifter wohl zum Ziele legen werden. Aus dem *Canton Appenzell* allein sind 450 Mann zum Zuge beordert. Es waren nur 20 unsrer *Stadt-Husaren*, welche vor 8 Tagen den Obersten *Füßly* aus der Mitte von 400 bewaffneten *Bauern* besreiten und ihn nach Hause brachten.

Petersburg vom 27. März.

Der Adel des *Saratoffschen* *Gouvernements* hat auf seine Kosten ein *Lazareth* angelegt. Der Kaiser hat dies mit dem größten Wohlwollen aufgenommen und 10000 *Rubel* dazu gegeben, mit dem Ausdruck: „Es ist Mir angenehm, an der wohlthätigen Handlung des Adels zum Besten der leidenden Menschheit Theil zu nehmen.“

München vom 31. März.

Die hier arretirten *Franzöf. Emigranten* sitzen noch im Verhaft. Die übrigen haben von der *Polizeistelle* die *Weisung* erhalten, die *Pfalzbayerischen Staaten* zu verlassen.

# Intelligenzblatt zu No 34.

## Vertisfemente.

### Ankündigung.

Zu Befegung der bei dem Zolkiewer Magistrate mit einem Gehalt von 250 fl. rh. jährlich verbundenen zweiten Beisigerstelle wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Beifage ausgeschrieben, daß die sich um diese Beisigerstelle bewerbenden Individuen, ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekretten und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche, noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen hätten.

Lemberg am 30. März 1804 3

### Rundmachung.

Zu Befegung der bei dem Luba-

zower Magistrate mit einem Gehalt von 250 fl. rh., mit der zweiten eine Befoldung von 200 fl. rh., und mit der letzteren von 200 fl. rh. jährlich verbunden ist, wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Bedeuten festgesetzt, daß die Kandidaten um diese Stellen, ihre, mit den Wahlfähigkeitsdekretten, ex linea politica, et judiciali, und mit sonstigen Behelfen versehenen Gesuche noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen haben.

Lemberg den 23. März 1804. 3

### Rundmachung.

Zu Befegung der bei dem Lubaczower Magistrat Zolkiewer Kreises erledigten Bürgermeisters-, Syndikats- und Assessorsstelle, mit deren erstern ein Gehalt von 200 fl. rh., mit der zweiten eine Befoldung von 250 fl. rh., und mit der letzten von 200 fl. rh. jährlich verbunden ist, wird der Konkurs vermög hoher Subernial-Verordnung vom 23ten März l. J. auf den 15ten Mai l. J. allgemein ausgeschrieben; die Kandidaten haben daher um diese Stellen ihre mit den Wahlfähigkeitsdekretten, ex linea politica, et ju-

diciali, und den sonstigen Begehren versehenen Gesuche noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zollkammer k. Kreisamte anzubringen.

Krakau den 14. April 1804. 3

### Ankündigung.

Daß am 23ten Mai d. J. folgende zu der St. Stephansspital gehörige Häuser auf 3 Jahre, vom 24ten Juni anzufangen, bei diesem Kreisamte licitando werden verpachtet werden:

1) Das Haus No. 15. in Wasel sammt 18 Furchen Ackergrundes, der Fiscalpreis ist jährlich 40 fl. rh.

2) Das Haus No. 109. in der Vorstadt sammt den anliegenden Garten, der Fiscalpreis ist 50 fl. rh.

3) Das Haus in der Stephansgasse gegen den Fiscalpreis von 125 fl. rh. jährlich.

Krakau den 16. April 1804. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird Allen und Jedem, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Ediktes bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Hrn. Advokaten Bronicki als Vertreters der Wyrzpkowskischen Waisen, zur Befriedigung einer wider den Erbherrn Sabba Mikulowski gerichtlich

errungenen Summe von 31768 fl. pol. 7 gr. sammt Interessen von derselben Summe, die vom 25. Juni 1790 bis letzten Dezember 1797 zu 7 Prozent, von da aber an zu 5 Prozent sollen gerechnet werden, die gegenwärtig den Brüdern Lempickie erbeigenthümlich zugehörigen, im Sandomirer Kreise gelegenen Güter Penelawice und Wolica, im Exekutionswege mittels öffentlicher Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1) Der Kauflustige wird verbunden seyn vor dem Anfange der Licitation den zehnten Theil des nach der Schätzungsakte deductis deducendis auf 293160 fl. pol. 10 gr., das ist: Zweymalshundert Drey und Neunzig Tausend, Einhundert Sechzig Gulden polnisch, Zehn Groschen bestimmten Werthes, als Reugeld vor der Licitationskommission zu erlegen.

2) Fünf Theile des Kaufschillings, zu welchen auch der vorhinein erlegte zehnte Theil wird gerechnet werden, soll der Käufer binnen 30 Tagen nach vollendeter Licitation ans Gerichtsdepositum abführen:

3) Den sechsten Theil des Kaufschillings aber soll er bis zum Ausgange der, wegen des durch den Vinzenz und Dominik Mikulowski an den sechsten Wolica genannten Theil der Güter Penelawice angesprochenen Eigenthumsrechtes schwebenden Streitsache, auf denselben Gütern sicher stellen; sollte aber der Prozeß wegen des sechsten Theils dieser Güter schon ein Ende nehmen; so wird der Käufer verbunden

den seyn, anstatt den sechsten Theil des Kauffchillings sicher zu stellen, den ganzen Kauffchilling, ohne denselben zu zertheilen, binnen 30 Tagen nach geendigter Lizitation aus Gerichtsdepositum abzuführen, unter der Ahndung, daß —

4) Wenn der künftige Käufer den im zweyten und dritten Punkte enthaltenen Bedingungen nicht genuthun würde, er den vor der Lizitation erlegten, für die Kosten einer neuen Lizitation und im Reste für den Fond der Gläubiger zu verwendenden zehnten Theil des Fiskalwerthes verlieren wird.

Die Kaufsustigen werden daher zu der am 27. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitation vorgeladen, und zugleich verständiget: daß der Meistbiethende die auf diesen Gütern haftenden Schulden, nach Verhältniß des angebotenen Kauffchillings, zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Aktivschulden anzunehmen sich weigerten.

Alle und jede sicher gestellte Gläubiger werden zugleich vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Lizitation über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werden gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben; anders werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Uebernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern

sie werden ihre Befriedigung an dem Kauffchillinge, oder am anderweitigen Vermögen des Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter von Cronensfeld.  
Münch.

Aus dem Nachschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Beil.

3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen und Jedem, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses der Joseph Ossolinski'schen Konkursmasse die im Olkuser Kreise gelegenen zur Masse gehörigen Güter Chryzanow durch öffentliche Versteigerung werden verkauft werden, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Fiskalpreis der Güter Chryzanow im ganzen genommen, wird nach der Schätzungsakte auf 335743 fl. rh. 49 1/2 kr. festgesetzt; sollten sich jedoch keine Kaufsustigen zur Lizitation der Güter Chryzanow sammt Zubehör, im Ganzen genommen einfinden, so wird die Lizitation dieser Güter, nach vorher erhaltener Bewilligung der politischen Stelle zur Zertheilung derselben, theilweise vorgenommen werden: zu welchem Ende der Vertreter der Masse unter einan von hieraus

angez

angewiesen wird, daß er auf den Fall, wenn die Güter Ehrzanow theilweise verkauft werden müßten, eine solche Bewilligung besorge und diese bei Zeiten hereinbringe — und zwar

a) werden die Güter Ehrzanow sammt Zubehörten Libionz, Wymyslow, Zawor, Konty, nicht minder sammt dem Meierhofs Skrocymiech und dem in der Schätzung absonderlich enthaltenem Walde, nach dem Werthe dieser Schätzung pr. 294636 fl. rh. 17 1/2 kr., lizitirt — und

b) die Güter Balin, Bielki und Maly sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde, nach dem Schätzungswerthe pr. 41107 fl. rh. 32 kr. lizitirt werden.

2) Der Kauflustige wird den zehnten Theil des ganzen Werthes der zu kaufenden Güter zur Bürgschaft gleich bei der Lizitation zu erlegen haben.

3) Der — oder die Käufer der im Ganzen oder theilweise genommenen Güter Ehrzanow werden den ganzen meistgebotenen Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der erledigten und ihnen zugestellten Lizitationsakte, ans Gerichtsdepostum abführen müssen;

4) Alle Vorräthe oder Remanente im Getraide, wenn einige vorgefunden würden, wird der — oder werden die Käufer mit den Grund — oder Bauernfuhren 3 Meilen weit, dem Gebrauche und der Gewohnheit gemäß, auszuführen gestatten, ohne für diese Ausfuhr einige Bezahlung zu fordern;

5) Sämmtliche brauchbaren Mobilien, Inventarien, Pferde, Ochsen,

Rühe, Schaafe und dergleichen, die in der Schätzungsakte nicht enthalten sind, werden nicht dem Käufer zugesprochen, sondern zum Besten der Masse verwendet werden: sollte daher der Käufer diese Sachen nöthig haben; so wird es ihm frei stehen, dieselben von der Masse gegen einen Abfindungspreis zu kaufen, anders wird er die Ausfuhr und Herausfuhr dieser sämtlichen Sachen nicht verweigern können.

6) Die Quittungen der unter dem Namen Pozyezka Wotenna Kriegsdarlehen gezahlten Steuern werden dem oder den Käufern zurückgelassen werden, dieser aber oder diese werden die für diese Quittungen gebührende Summe zum Besten der Masse auszahlen.

7) Ein jeder Lizitant soll wissen, daß er auf den Fall des in der vierwöchentlichen Zeitfrist nicht ganz abgeführten Kaufschillings, die im zehnten Theile erlegte Bürgschaft verlieren, und daß eine neue Lizitation auf seine Kosten und mit seiner Gefahr, wenn eine geringere Summe angeboten werden sollte, ausgeschrieben werden wird.

Die Kauflustigen, denen es frei steht die Schätzungsakten und Inventarien der Güter, wie auch die geometrischen Charten in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen, werden daher zu der am 26ten Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landröthen abzuhaltenden Lizitation vorgeladen,

Es werden zugleich alle und jede sichergestellten Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Lizitation über ihre Berechtigungen wachen, sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern sie werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am andern weitigen Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 7ten April 1804.

Joseph von Mikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Sterneck.

2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts Allen und Jedem, denen zu wissen daran gelegen, bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Erben der Durchlauchtigen Fürstin, Sophie Lubomirska, gebornen Krassinska, zur Befriedigung einer wider die Erben des Durchlauchtigen Fürsten Anton Lubomirski gerichtlichen errungenen Summe von

344646 fl. pol. 22 1/2 gr. sammt den von dieser Summe vom 1ten November 1790 gebührenden fünfprozentigen Interessen, die seinen Erben eigenthümlich zugehörigen, im sandosmiter Kreise gelegenen Güter des Opatorer Schlüssels, im Exekutionswege einer öffentlichen Versteigerung werden ausgesetzt werden, unter nachstehenden Bedingungen:

Der Fiskalpreis des ganzen Güterschlüssels wird nach der Schätzungsakte (welche vor der Lizitation in der hiesigen Landrechts-Registratur eingesehen werden kann) auf 118521 fl. pol. 28 1/2 gr. festgesetzt — einzeln aber nach derselben Schätzungsakte:

Die Güter des Städtchen Opator auf 531081 fl. pol. 28 gr. Die Güter Zachein sammt Zubehör Biskupice und Bukowiany auf 146216 fl. pol. 26 1/3 gr. Die Güter Tudejow, ein Theil in Czernikow sammt dem Dorfe Jurkowice auf 145416 fl. pol. 11 gr. Der Meierhof Poradzie sammt Zubehör Lenczyce auf 69785 fl. pol. 3 1/3 gr. Die Güter Truskolasz sammt Zubehör Kraskow, Szczyglo und Worowice auf 85310 fl. pol. 8 gr.

Die Güter Niemienice auf 119014 fl. pol. 13 1/3 gr.

Die Güter des Dorfes Jalowensy auf 88696 fl. pol. 28 1/2 gr.

1) Der ganze Schlüssel dieser Güter wird zuerst der Versteigerung ausgesetzt werden, und wenn sich kein Kaufslustiger melden sollte; so werden

(2 die

2) die Güter einzeln versteigert werden, so wie sie insbesondere abgeschätzt sind.

3) Ein jeder, der sich zur Lizitation des ganzen Opatower Güterschlüssels meldet, wird den zwanzigsten Theil des gerichtlichen Schätzungswertes, ein jeder aber, der sich blos zur Lizitation einzelner Güter meldet, wird den zehnten Theil der gerichtlichen Lage, als Reugeld bei der Lizitationskommission alsobald erlegen; und wenn er nicht ein Meistbiethender wird, so wird er gleich nach geendigter Lizitation sein Reugeld zurücknehmen. — Sollte aber die Lizitation ihren Erfolg erreichen; so wird

4) die als Reugeld von den Meistbietenden erlegte Summe, aus Gerichtsbepositum übernommen und in den Kauffchilling gerechnet werden.

5) Der Kauffchilling muß binnen Monatsfrist vom Tage der Lizitation an, ganz abgeführt werden; es sey denn, daß der Meistbiethende mit den interessirten Parttheien, bei der Lizitation oder in der gedachten Monatsfrist anders übereinkommen würde.

6) Auf den Fall, wenn der Meistbiethende in der bestimmten Zahlungsfrist den Kauffchilling nicht abführen sollte, wird alsogleich, ohne eine vorhergegangene Vernehmung eines solchen Meistbiethenden, und ohne eine neue Schätzung; so wie er den ganzen Güterschlüssel oder einzelne Güter gekauft hat, der ganze Güterschlüssel, oder die einzelnen Güter, auf Kosten und Gefahr der in der Zahlung saumz

seligen Meistbiethenden, neuerdings in 45 Tagen einer Versteigerung ausgesetzt werden; und sollte sich auch kein Kauflustiger finden, der wenigstens die Gerichtstaxe anbieten würde; so werden die nicht bezahlten Güter dennoch verkauft werden, und der vorige saumselige Meistbiethende wird gehalten seyn, den abgehenden Betrag des Kauffchillings an seinem Reugelde zu büßen, und sollte auch dieses nicht hinreichend seyn, die noch restirende Summe aus seinem anderweitigen Vermögen zu ersetzen.

Die Kauflustigen werden daher zu der am 26ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrecht abzuhaltenden Lizitation vorgeladen und zugleich verständiget: daß der Meistbiethende die auf den Gütern haftenden Schulden nach Maaßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle sichergestellte Gläubiger vorgeladen: daß sie vor der abzuhaltenden Lizitation über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; denn sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Uibernehmer der Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern werden ihre Befriedigung an dem Kauffchillinge oder am anderweitigen Ver-



Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Kraſau den 21. März 1804.

Joſeph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathſchluffe der k. k. kraſauer Landrechte.

Beck. 2

Von Seiten der k. k. kraſauer Landrechte in Weſtgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der zur Wilhelm Jakobſohniſchen Konkursmaſſe gehörige in drei Theile getheilte Güterschlüſſel Jedliſko, nämlich:

a) Das Städtchen Jedliſko ſammt dem Meierhofe des Dorfes Jedlonka und den Zubehören, als: den Aeckern und der Mühle in Siſuwek, den Dörfern Nowa Wola und Wola Gutowſka im Werthe pr. 395547 fl. pol. 5 gr.

b) Der Meierhof Gutow ſammt dem anliegenden Dorfe Brod und einer daſelbſt gelegenen Mühle im Werthe pr. 249864 fl. pol. 25 gr.

c) Der Meierhof Zawady im Werthe pr. 177876 fl. pol. 5 gr., zuſammen aber auf 823279 fl. pol. 5 gr. abgeſchätzt, nach fruchtlos verſtrichenen ſchon zweimaligen Lizitationen, zum 2ten Mal am 19ten Juni 1804 um 9 Uhr Vormittags bei dieſen k. k.

Landrechten einer Verſteigerung wird ausgeſetzt werden, in welcher dieſe Güter an den Meiſtbietenden, zuerſt im Ganzen genommen, und wenn ſie auf dieſe Art nicht verkauft werden könnten, auch theilweiſe, auf vorhergegangene Bewilligung der politiſchen Stelle, unter nachſtehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1) Daß der Käufer der ſammt Zubehören im Ganzen zu verkaufenden Güter Jedliſko, den 10ten Theil des Fiſkalpreiſes, ohne alle Rückſicht darauf, ob er ein Gläubiger ſey oder nicht, zur Sicherheit der Lizitationsakte, der Kommiſſion in Baarſchaft erlege:

2) Der den größten Kauſſchilling bei der Lizitation Anbietende, wird zwei Drittheile des Kauſſchillings in gangbarer Münze, binnen 14 Tagen nach der Beſtätigung der Lizitationsakte, ans Gerichtsdopſitum abführen, unter der Abhandlung: daß, wenn er dieſe zwei Drittheile in der beſtimmten Zeitriſt nicht abführt, eine weitere neue Lizitation auf ſeine Gefahr ausgeſchrieben, und wenn in der künftigen aus Verſchulden des Käufers auszuſchreibenden Lizitation, zu dem Kauſſchillinge des vorletzten Lizitanten etwas fehlen ſollte, der die Bedingungen nicht erfüllende Käufer dieſes der Maſſe zu vergüten ſchuldig ſeyn wird; und der erlegte 10te Theil wird ihm nicht ausgefolgt werden.

3) Wenn der Käufer durch die Abführung der zwei Drittheile den 2ten Punkt wird erfüllt haben; ſo bleibt

\*

ein

ein dritter Theil des Kaufschillings, gegen besondere Sicherstellung, hinter dem Käufer gegen fünfprozentige Zin-teressen, bis zur endlichen Vertheilung der Masse; welchen dritten Theil er jedoch nach gescheneher Vertheilung abso-  
luto aus Gerichtsdepositum abzuführen oder aber dem angewiesenen Gläu-  
biger auszuzahlen verbunden seyn wird.

4) Die gekauften Güter werden dem Käufer der Schätzung und dem Inventario gemäß alsogleich eingean-  
wortet werden, sobald er mit einer Quittung beweiset, daß zwei Drittheile des Kaufschillings zur gehörigen Zeit sind bezahlt worden.

5) Daß der künftige Käufer dieser Güter, wenn er die auf diesen Gütern haftenden geistlichen Summen, bei den Gütern zu behalten wünschte, er sich hiezu vorläufig um die Be-  
willigung der k. k. Landesstelle bewerbe.

Ubrigens steht es jedem Kauflustigen frei, das Inventarium sowohl als die Schätzungsakte in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 24ten März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. kras-  
lauer Landrechte in Westgalizien.

Beck. 2

**K u n d s c h u n g.**

Vom Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau wird hiemit be-  
kannt gemacht, daß am 28ten Mai

l. J. Früh um 10 Uhr die städtischen Dörfer Donie, Piastki und Orzegurki mittelst einer öffentlichen Lizitation auf 6 nach einander folgende Jahre an dem Meistbietenden werden verpach-  
tet werden.

Pachtlustige haben sich daher am oben bestimmten Termine auf dem neuen Rathhause einzufinden, und sich mit einem baaren Rudio (Neugeld) von 500 fl. zu versehen. Ubrigens können die Gruntertragniß-Inventarien dieser Güter in der hiermässigen Res-  
gistratur eingesehen, und sonstige Aus-  
künfte eingeholt werden.

Ordaghy.

Gollmayer.

v. Mangstein.

Von dem Magistrate der köntgl. Hauptstadt Krakau den 17ten April 1804.

Hohn. 1

Per Magistratum Caes. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae notum reddi-  
tur: Reverendissimum Casimirum Bo-  
durkiewicz Canonicum Cathedra-  
lem Cracov. die 10. Febr. 1797,  
ab intestato fatis cessisse, cum porro  
plures haeredes ejus recensentur,  
quin de nomiae et Cognomine lo-  
coque eorum domicilii, praeter  
sefe jam ad haereditatem defuncti  
influantem Franciscam Wronska  
hujati Magistratui notificet, ideo  
ipsi haeredes defuncti hisee citan-  
tur, quatenus intra 3 annos et 18

Sep-

Septimanas a die 17. Decembris 1802 numerando se in hocce Magistratu insinuent, et jus suum haereditarium ab intestato rite edoceant, secus Substantia quaestionis Franciscæ Wronska ad illam haereditatem jam se insinuanti addicetur, extradeturque.

Gollmayer.

Krzyzanowski.

Pohlberg.

Ex Consilio Magistratus Caes. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae 2. Martii 1804.

Plinta. I

### Wein - Verkauf.

Tokayer und Menischer Ausbruch, diana verschiedene Hungarische und auch gute Oesterreicher und Mährische Tischweine in Antheilen und Gebünden sind zu verkaufen beim herrschaftlichen Kelleramte in Deutsch-König in Mähren, (zwischen Brünn und Znaim an der Hauptstraße, eine halbe Stunde vom Bochtiger - Wirthshouse entfernt) werden am 7ten Mai d. J. nachfolgende Gattungen Hungarischer Weine Licitando um 8 Uhr Früh veräußert: als mehrere einfache, und mehrere doppelte Antheile Tokayer von minderer bis zur besten Gattung; Menischer Ausbruch von bester Qualität in Gebünden zu 1, 2 und 3 Eimern; dann Erlauer, Osner, Schumlauer, Hagersdorffer und

Neßmüller Tisch-Weine jede Gattung in Gebünden von 1 bis 10 Eimer mit oder ohne Gebünd. Konsumirte belieben demnach am obbenannten Tage und Stunde zu erscheinen. Ubrigens sind in dem herrschaftlichen Keller auch außer der Licitazion sowohl alle vorbenannte Hungarische, als auch Oesterreicher Gebüßs- und Land- dann eigene Freysungs-Weine um billige Preise in größeren Quantitäten und von guter Qualität zu haben, und versendet das Kelleramt auch auf Bestellung die vorbenannten Hungarische in Douteillen Franco Brünn oder Znaim an einen zu benennenden Kommissiönär; doch von den Ausbruch nicht weniger als zu 25, und von den Tafel-Weinen nicht weniger als zu 50 Stück. Man beliebe sich demnach um solche Weine oder Preiszettel persönlich oder schriftlich mit der Post in frankirten Briefen über Brünn, Mitglitz nach Deutsch-König an den herrschaftlichen Kellermeister Herrn Joseph Ernd, zu verwenden.

Am Deutsch-König den 29. Hoenung 1804. 2

### Angekommene Fremde in Krakau.

Am 19. April.

Der Herr Johann von Schimanski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 94, kömmt von Pustina aus Ostgalizien.

Am

Am 20. April.

Der Herr Graf Valentin von Esterhazy mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452., kömmt von Wien.

Der Herr Stanislaus von Luboski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Wolinni aus Ostgalizien.

Der Herr Graf von Orloff mit Gemahlin, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt aus Rußland.

Der kais. rufische Rittmeister Herr Alexander von Tourgenoff, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt aus Rußland.

Der kais. rufische Major Herr Fürst Georg von Barateff, wohnt in der Stadt Nr. 504., kömmt aus Rußland.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 9. April.

Die Katharina Grubzinska, 30 Jahre alt, an der Wassersucht, im St. Lazerspital.

Der k.k. Staatsgüteradministrationskanzelist Herr Andreas Dziekan, 54 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazerspital.

Dem Tagelöhner Sebastian Ksienstewicz s. E. Marianna, 1 Monat alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 38.

Dem Rothgerbermeister Felix Piela s. E. Agnes, 4 Jahre alt, an Faulstieber, auf dem Sand Nro. 137.

Am 10. April.

Das Bettelweib Marianna Kurowska, 80 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 74.

Das Bettelweib Sophia Ruzicka, 83 Jahre alt, an Schwäche, auf dem Sand Nro. 182.

Am 11. April.

Dem Schuhmachermeister Valentin Nowakowski s. E. Anton, 2 3/4 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 55.

Die Wittwe Magdalena Rutkowska, 86 Jahre alt, an Schlagfluß, auf dem Kleparz Nro. 181.

Die Frau Magdalena Kosicka, 52 Jahre alt, an Faulstieber, in der Stadt Nro. 53.

Am 12. April.

Der Augustinerclayenbruder Stanislaus Chilinski, 60 Jahre alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 72.

Dem Koch Joseph Duchalski s. E. Albert, 1 Jahr alt, an Steckkathar, auf der Weissola Nro 236.

## Krakauer Marktpreise

vom 23. April 1804.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez	Weizen zu	6	45	6	—	5	—	4	30
—	Korn —	4	45	4	30	4	15	4	—
—	Gersten —	3	30	3	15	3	—	2	30
—	Haber —	2	45	2	30	2	15	2	—
—	Hirse —	8	30	7	30	7	—	6	30
—	Erbsen —	4	—	3	45	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernal-Buchdrucker.